

**Stellungnahme der ABDA –
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und
Bündnis90/Die Grünen
„Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsstruktur
der Telematik im Gesundheitswesen“
Bundestagsdrucksache 15/4924 vom 22.2.2005**

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0827(2)
vom 02.03.05

15. Wahlperiode

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf sinnvolle Regelungen enthält, die von uns im Wesentlichen mitgetragen und begrüßt werden. Im Folgenden beschränken wir uns daher auf wenige wichtige Punkte, um deren Berücksichtigung wir bitten.

zu Artikel 1 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

zu 3. – Änderung des § 291a SGB V

zu Buchstabe d):

Die in Absatz 7 Satz 4 genannte Aufzählung entspricht inhaltlich nicht der getroffenen Finanzierungsvereinbarung der Selbstverwaltung, in deren § 2 „die Kosten des Projektbüros, der Projektsteuerung, der Festlegungs- und Erprobungsphase“ und in deren § 3 „die Kosten der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur“ geregelt sind. Ziffer 2 in der Fassung des Entwurfes berücksichtigt nicht, dass in der Festlegungs- und Erprobungsphase nicht nur einmalige Ausstattungskosten, sondern auch weitere Kosten entstehen, die noch nicht dem laufenden Betrieb nach Ziffer 3 des Entwurfs zuzurechnen sind. Auch diese Kosten sind aber zu finanzieren. **Wir schlagen deshalb vor, in Ziffer 2 die Worte „erstmalige Ausstattungskosten“ durch „Kosten“ zu ersetzen.**

zu 4. – Neuer § 291b SGB V

zu Absatz 2 Nummer 2:

Dieser Absatz sieht eine im Regelfall notwendige Mehrheit von 67 % der Stimmen vor, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag eine **geringere** Mehrheit vorsieht. Damit kollidiert der vorgesehene Gesetzeswortlaut mit dem von der Selbstverwaltung einstimmig geschlossenen Gesellschaftervertrag, der explizit bei Kapitalerhöhungen eine Einstimmigkeit vorschreibt. **Wir bitten daher, im letzten Halbsatz das Wort „geringere“ durch „andere“ zu ersetzen.**

zu Absatz 3:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist vollkommen inakzeptabel. Danach könnte im Falle der Auflösung der gematik gGmbH das BMGS eine einzelne Spitzenorganisation nach § 291a Absatz 7 SGB V verpflichten, eine neue Betriebsorganisation zu errichten. Im Extremfall könnte also eine neue Betriebsorganisation von den Spitzenverbänden der Krankenkassen alleine errichtet werden. Die übrigen Spitzenorganisationen könnten dieser dann nur noch beitreten, ohne ein Mitspracherecht zu haben. **Angesichts der Tatsache, dass die Betriebsorganisation bereits rechtswirksam errichtet worden ist und die erstmalige Kündigung von Gesellschaftern zum Schluss des Geschäftsjahres 2010 mit einer Frist von 24 Monaten möglich ist, ist eine solche Regelung entbehrlich. Wir bitten deshalb, diese Regelung zu streichen.**